

Wolfgang Behr

28355 Bremen

Bankenwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2008 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, soweit es um die Einführung einer Frist geht, bis zu der Bescheinigungen nach Maßgabe von §§ 24c, 45a Abs. 2 Einkommensteuergesetz auszustellen sind,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, die Kreditinstitute zu verpflichten, ihren Kunden angefallene Zinseinkünfte zum Jahresanfang schriftlich mitzuteilen.

Zur Begründung weist er darauf hin, dass es den Bürgern schwer falle, ihre sämtliche Zinseinkünfte zu ermitteln; so seien beim Online-Banking Kontoauszüge teilweise nur 90 Tage lang zurück zu verfolgen.

Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Petition sind 69 Mitunterzeichnungen und fünf Diskussionsbeiträge eingegangen.

Auf der Grundlage einer zu der Petition eingeholten Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nach den geltenden Vorschriften sind Kreditinstitute verpflichtet, ihren Kunden für den Fall, dass Kapitalertragsteuer/Zinsabschlag angefallen ist, eine Steuerbescheinigung auszustellen. Wie die Prüfung ergeben hat, versenden Kreditinstitute auch bei online geführten Konten Steuerbescheinigungen.

Des Weiteren sind die Kreditinstitute nach § 24c Einkommensteuergesetz (EStG) verpflichtet, Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte (nicht unter 10 €) für alle bei ihnen geführten Konten auszustellen. Die jeweilige Jahresbescheinigung soll dem Kunden bzw. Steuerpflichtigen das Ausfüllen der Anlagen KAP, AUS und SO zur Einkommensteuererklärung erleichtern. Trotz der Jahresbescheinigung trägt jedoch der Steuerpflichtige selbst die Verantwortung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihm eingereichten Einkommensteuerunterlagen.

Bei Sparverträgen, für die es ein Loseblatt-Sparbuch gibt, erhalten die Kunden Kontoauszüge, aus denen die Zinsbuchung ersichtlich ist.

Im Übrigen obliegt es der Verantwortung des Kunden, sich beim Online-Verfahren Kontoauszüge auszudrucken oder elektronisch zu speichern. Sparbücher, für die kein Zinsabschlag angefallen ist und für die deshalb kein Steuerbescheid ausgestellt wurde, sind dem Kreditinstitut rechtzeitig zur Nachtragung vorzulegen.

Die Verpflichtung der Kreditinstitute, ihren Kunden angefallene Zinseinkünfte/Kapitalerträge zu bescheinigen, ist in §§ 24c, 45a Abs. 2 EStG geregelt. Die Bescheinigungen für ein abgelaufenes Kalenderjahr können stets erst im folgenden Jahr erstellt und versandt werden. Ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu dem der zum Steuerabzug Verpflichtete die gewünschte Bescheinigung auszustellen hat, wird allerdings im Gesetz (Einkommensteuergesetz/Zinsabschlaggesetz) nicht genannt.

Vor diesem Hintergrund gelangt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen des Petenten durch die bisherigen gesetzlichen Regelungen bereits im Wesentlichen Rechnung getragen wird. Des Weiteren weist der Petitionsausschuss auf die Verantwortung des Steuerpflichtigen hin, die ihm verfügbaren bzw. von ihm elek-

tronisch abrufbaren Bescheinigungen über Zinseinkünfte rechtzeitig zusammenzustellen bzw. elektronisch abzurufen.

Allerdings gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass – wie oben bereits dargelegt – bisher kein bestimmter Zeitpunkt gesetzlich festgelegt ist, bis zu dem der zum Steuerabzug Verpflichtete die nach den Maßgaben von §§ 24c, 45a Abs. 2 EStG auszustellenden Bescheinigungen über angefallene Zinseinkünfte/Kapitalerträge vorzulegen hat, was für die rechtzeitige Erstellung der Steuererklärung von Nachteil ist.

Insofern empfiehlt der Petitionsausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, soweit es um die Einführung einer Frist in §§ 24c, 45a Abs. 2 EStG im o. g. Sinne geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil eine gesetzliche Änderung im Hinblick auf das generelle Anliegen des Petenten angesichts der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht in Aussicht gestellt werden kann.